

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 311.

Donnerstag den 7. November.

1867.

Bekanntmachung

in Betreff der für dieses Jahr vom 1. bis spätestens den 9. November d. J. einzureichenden Hausbewohnerlisten.

Aus den Behufs der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters zeither alljährlich eingereichten Hausbewohnerlisten ist wahrzunehmen gewesen, daß die in der jedem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter behändigten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nur sehr unvollkommen beobachtet, insbesondere die betreffenden Hauslisten nebst der Bekanntmachung den Mietinhabern nicht allenthalben vorgelegt werden, und hierdurch nicht nur sehr unvollständige, sondern auch unrichtige Angaben veranlaßt worden sind. Ebenso haben Kaufleute, Gewerbetreibende und sonstige Principale die namentliche Aufzeichnung ihrer sämtlichen Handlungs- und Gewerbegehülfen zc. wie Dienstboten unterlassen, und erst auf besondere Aufforderung nachgetragen, wodurch das binnen einer bestimmten, sehr beengten Frist auszuführende Revisions-Geschäft ungemein erschwert wird.

Die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter werden daher aufgefordert, die in der von uns unter dem 15. d. M. erlassenen, den Hauslisten beigegebenen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst genau zu beobachten, sondern auch ihre Abmiether unter Mittheilung gedachter Bekanntmachung hierzu anzuhalten, da außerdem die darin §. 8. 9. und 10. angedrohten Nachtheile für die Betheiligten eintreten müssen.

Leipzig, den 21. October 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zur Dampfkesselheizung in der Leipziger Stadtwasserkunst auf die Zeit vom 15. Januar — 31. December 1868 benötigten ca. 18000 Centner Steinkohlen soll von uns an den Mindestfordernden vergeben werden.

Die Preisforderungen sind für die zur Hebung von 1000 Cubikfuß Wasser erforderliche Quantität Kohlen (nach den bisherigen Erfahrungen einschließlich des Anheizens der Kessel ca. 23 M.) zu stellen und bis zum 7. December d. J. schriftlich und versiegelt im Bureau unserer Stadtwasserkunst, Rathhaus 2. Etage, einzureichen. Ebendasselbst liegen die Lieferungsbedingungen zur Einsichtnahme aus und werden dort auch Abschriften davon gegen die Copialgebühr erteilt werden.

Leipzig, den 4. November 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Cerutti.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 7. November a. c. Vormittags 9 Uhr sollen an der Promenade bei der Schützenstraße mehrere Klafter Holz und Reisighaufen an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung und Abfuhr öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 2. November 1867.

Die Deputation des Rathes zu den Anlagen.

Bekanntmachung.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassenquittungsbuches Nr. 25982 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 6. Februar 1868 bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um sein Recht daran zu beweisen, oder das Buch gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls den Statuten der Sparcasse gemäß dem Anzeiger der Betrag desselben ausgezahlt werden wird.

Für das am 26. August aufgerufene Sparcassenquittungsbuch läuft diese Frist am 30. d. M. ab.

Leipzig, 6. November 1867.

Die Sparcasse zu Leipzig.

Oeffentliche

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 16. October 1867.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Folgende Rathszuschrift:

„In dem westlichen Pavillon des neuen Theaters sind in der oberen Etage bez. Halbgeschossen die Directions- und Expeditionsräume, die Probezimmer, so wie die Wohnung des Inspectors untergebracht. Herr Theaterdirector von Witte hat nun in neuester Zeit mit dem Bemerken, daß es ihm trotz aller Bemühungen unmöglich sei, in der Nähe des neuen Theaters eine Wohnung zu finden, im Interesse des Theaterbetriebes aber es dringend geboten sei, daß er unmittelbar beim Theater wohne, gebeten, ihm zu gestatten, daß er auf seine Kosten sich in den gedachten Räumen dergestalt, daß er die Directionsräume gleichzeitig mit als Wohnräume benutze, eine Wohnung herstellen lasse, und dabei zugleich sich verpflichtet:

- 1) den Theaterinspectors wegen seiner Dienstwohnung unter Genehmigung des Rathes zu entschädigen,
- 2) dem Theaterpensionsfonds während der Dauer seiner Contract-

zeit alljährlich die Summe von 200 Thlr. zum Capitalfonds desselben zu zahlen, und

- 3) alles in diese Räume Hineingewendete bei Beendigung seines Contracts ohne Entschädigung zurückzulassen, oder aber nach Ermessen des Rathes Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen.

In Erwägung nun, daß über besagte Räume in einer für die Stadtcasse gewinnbringenden Weise nicht verfügt werden kann, auch wenn dem Herrn von Witte, welchem die räumliche Unterbringung seiner Geschäftslocalitäten füglich überlassen werden darf, das angebrachte Gesuch abgeschlagen werden sollte, und in weiterer Erwägung, daß, im Falle der Genehmigung des Gesuchs, nicht nur dem im Interesse des Theaters sehr wichtigen und daher mit aller Fürsorge zu pflegenden Institute des Pensionsfonds ein wesentlicher, ihm ohnedies entgehender Vortheil gewonnen wird, sondern außerdem auch die in die wohnliche Einrichtung zu verwendenden Kosten dem Gebäude selbst zuwachsen, haben wir, zumal das Interesse des Theaters es nicht erfordert, daß der Inspector darin wohne, vielmehr die darin etwa zu erblickende Sicherheit noch besser dadurch gewahrt wird, wenn der Director, der im Interesse seines im Theater befindlichen, sehr werthvollen Eigenthums ohnehin schon zu sorgfamer Ueberwachung angewiesen ist, das Theatergebäude selbst bewohnt, beschloßen, dem Wunsche des Herrn von Witte unter Acceptation obiger Zusicherungen desselben